

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1702

## Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn; Änderung der Statuten vom 27. Juni 1995

---

### 1. Ausgangslage

Durch Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 1929 wurde die Stiftung mit Namen „Zentralbibliothek Solothurn, öffentlich-rechtliche Stiftung“ gegründet. Gestützt darauf wurde zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn der Vertrag betreffend Errichtung der Zentralbibliothek Solothurn vom 7. April bzw. 12. Mai 1931 abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde am 27. Juni bzw. 21. November 1995 den neuen Bedürfnissen angepasst (Vertrag vom 27. Juni / 21. November 1995 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn über die Beitragsleistung an die Zentralbibliothek Solothurn; BGS 434.312). Als wesentliche Neuerung gegenüber dem alten Vertrag wurde in § 2 Abs. 2 des neuen Vertrages festgehalten, dass die Stadt Solothurn zu ihrer Entlastung mit den umliegenden Gemeinden Beitragsverträge abschliessen und damit ihre Zentrumsleistungen abgelten kann. In § 3 Abs. 2 wurde für die wiederkehrenden Beiträge folgender Verteilschlüssel festgelegt: 2/3 Kanton Solothurn und 1/3 Stadt Solothurn, abzüglich den von den umliegenden Gemeinden geleisteten Beiträgen. Für einmalige Beiträge an Investitionsvorhaben wurde in § 4 Abs. 2 derselbe Verteilschlüssel gewählt.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2003 hat die Stadt Solothurn den erwähnten Vertrag vom 27. Juni bzw. 21. November 1995 per 31. Dezember 2006 vorsorglich gekündigt. Die Kündigung wurde namentlich mit der eingeleiteten Verzichtsplanung begründet. Im gleichen Schreiben signalisierte die Stadt Solothurn die Bereitschaft, die unbefriedigenden Punkte in einem abgeänderten oder neuen Vertrag zu regeln. Anstelle einer Vertragserneuerung wurde jedoch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Zentralbibliothek und des Stiftungsrates, für die Erarbeitung einer Statutenänderung eingesetzt. Der Stiftungsrat der Zentralbibliothek Solothurn hat an seiner Sitzung vom 28. April 2011 die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Statutenänderung begrüsst.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Allgemeines

Die Rechtsform der Zentralbibliothek als Stiftung soll beibehalten und die Rechtspersönlichkeit gestärkt werden, indem die Bibliothek künftig Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden abschliessen kann. Dadurch wird die Stadt Solothurn vom Inkasso der Beiträge der Regionsgemeinden entbunden. Die Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn vom 27. Juni 1995 (BGS 434.313) sind entsprechend zu ändern.

## 2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### *Zu § 2*

Bis anhin haben die Stadt und der Kanton Solothurn die Kosten für die Zentralbibliothek getragen. Die Stadt hat versucht, von den umliegenden Gemeinden Beiträge zu erhalten. Künftig soll die Zentralbibliothek mit ihren Partnern (dem Kanton und der Stadt Solothurn sowie neu den Regionsgemeinden) direkt kontrahieren. Insofern macht es durchaus Sinn, die Regionsgemeinden bereits im Zweckartikel zu nennen.

### *Zu § 6*

Bisher setzte sich der Stiftungsrat gemäss § 6 Abs. 1 aus acht vom Regierungsrat des Kantons Solothurn gewählten Mitgliedern und aus vier vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Solothurn gewählten Mitgliedern zusammen. Neu soll sich der Stiftungsrat aus zwei vom Regierungsrat des Kantons Solothurn gewählten Mitgliedern, zwei vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Solothurn gewählten Mitgliedern und zwei von den Regionsgemeinden, mit denen die Zentralbibliothek Leistungsverträge abgeschlossen hat, bestimmten Mitgliedern zusammensetzen. Bisher hat der Regierungsrat gemäss § 6 Abs. 2 den Präsidenten bzw. die Präsidentin und der Gemeinderat den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin gewählt. Neu wählt der Regierungsrat den Präsidenten bzw. die Präsidentin und der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Anzahl der Stiftungsratssitze wird aus Effizienzgründen verkleinert. Zudem sollen die Stadt und der Kanton Solothurn sowie die Regionsgemeinden künftig als gleichberechtigte Partner der Zentralbibliothek agieren und müssen daher auch – unabhängig vom Umfang ihres finanziellen Engagements – im Stiftungsrat paritätisch vertreten sein. Diejenigen Regionsgemeinden, die mit der Zentralbibliothek Leistungsverträge abschliessen, bestimmen unter sich zwei Vertretungen für den Stiftungsrat.

### *Zu § 7*

In § 7 werden die Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrates definiert. Künftig sollen das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht nicht nur zuhanden des Kantons und der Einwohnergemeinde Solothurn verabschiedet werden, sondern auch zuhanden der Regionsgemeinden, mit denen die Zentralbibliothek Leistungsverträge abgeschlossen hat. Zudem soll neu dem Stiftungsrat die Festlegung des auf dem Verhandlungsweg zu erzielenden finanziellen Verteilschlüssels zwischen dem Kanton Solothurn, der Einwohnergemeinde Solothurn und den Regionsgemeinden obliegen. Die Notwendigkeit eines Vertrages zwischen der Stadt und dem Kanton Solothurn sowie eines Vertrages zwischen der Stadt und den Regionsgemeinden entfällt dadurch.

### *Zu § 8*

Bisher stand der Stiftungsrat gemäss § 8 Abs. 1 unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Gemeinderates von Solothurn. Der Stiftungsrat hatte diesen Behörden jährlich Budget, Rechnung und Geschäftsbericht vorzulegen. Neu wird die kantonale Aufsicht gemäss § 5 Absatz 3 Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. November 2011 (BGS 212.151) durch die BVG- und Stiftungsaufsicht ausgeübt. Im Rahmen der internen Aufsicht der ZBS gilt Folgendes: Weil die Zentralbibliothek künftig auch mit den Regionsgemeinden Leistungsverträge abschliessen soll, werden die entsprechenden Gemeinderäte Teil der internen Aufsicht. So steht der Stiftungsrat neu unter der internen Aufsicht des Regierungsrates und des Gemeinderates von Solothurn sowie der Gemeinderäte der Regionsgemeinden, mit denen die Zentralbibliothek Leistungsverträge abgeschlossen hat.

Den Aufsichtsbehörden standen bisher gemäss § 8 Abs. 2 gegenüber den von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertretern das Weisungsrecht und das Abberufungsrecht zu. Dieses Wei-

sungs- und Abberufungsrecht ist aufzuheben, weil es dem Gedanken der Unabhängigkeit der Stiftung und der Stiftungsräte widerspricht.

#### *Zu § 10*

Die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ist seit längerer Zeit federführend bei den Revisionen. Aus Effizienzgründen macht es Sinn, die Revision ganz dem Kanton zu übertragen und nicht zusätzlich die Kontrollstellen der Stadt Solothurn und der Regionsgemeinden, mit denen die Zentralbibliothek Leistungsverträge abgeschlossen hat, einzubeziehen.

#### *Zu § 12*

Mit der Änderung des Verteilschlüssels für den Fall einer Aufhebung oder Zweckänderung der Stiftung ab dem Jahre 2051 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Kanton Solothurn nunmehr 3/4 der Kosten der Bibliothek trägt. Die Regionsgemeinden werden im Verteilschlüssel nicht mit einem fixen Anteil bedacht, sind doch das Stiftungsgut und die Mittel seit 1929 zum grössten Teil vom Kanton und der Stadt Solothurn eingebracht worden. Es wird lediglich festgehalten, dass bei der Zuführung des Sammlungsgutes auch die eingebrachten Leistungen der Regionsgemeinden berücksichtigt werden.

#### *Zu § 14*

Neu wird die partnerschaftliche Rolle des Kantons und der Stadt Solothurn sowie der Regionsgemeinden auch in Bezug auf die Betriebsmittel verankert, indem in § 14 die Beiträge der Regionsgemeinden erwähnt werden. Korrelierend zur Ergänzung in § 7, wonach der vom Stiftungsrat festgelegte finanzielle Soll-Verteilschlüssel zwischen dem Kanton Solothurn, der Einwohnergemeinde Solothurn und den Regionsgemeinden auf dem Verhandlungsweg zu erzielen ist, wird in § 14 Abs. 2 festgehalten, dass die Zentralbibliothek mit diesen Partnern mehrjährige Leistungsverträge abschliesst.

### 2.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag vom 27. Juni / 21. November 1995 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn über die Beitragsleistung an die Zentralbibliothek Solothurn (BGS 434.312) wurde von der Stadt Solothurn per 31. Dezember 2006 gekündigt, ist also nicht mehr gültig und kann deshalb sofort aufgehoben werden. Die Verteilung der Kosten soll künftig gemäss den §§ 7 Absatz 1 Buchstabe b<sup>bis</sup> und 14 Absatz 2 der Statuten vom Stiftungsrat mit den Partnern ausgehandelt werden.

### 2.4 Inkrafttreten

Nach § 18 können die Statuten der Zentralbibliothek Solothurn durch übereinstimmende Beschlüsse des Regierungsrates und des Gemeinderates von Solothurn geändert werden. Der Gemeinderat von Solothurn hat die Änderung bereits am 27. September 2011 beschlossen. Auch das Inkrafttreten ist durch übereinstimmende Beschlüsse des Regierungsrates und des Gemeinderates von Solothurn festzulegen. In Übereinstimmung mit dem Gemeinderat der Stadt Solothurn soll die Statutenänderung auf Beginn der neuen Amtsperiode 2013–2017 (1. August 2013) in Kraft treten.

### 3. **Beschluss**

Die Änderung der Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn wird mit Wirkung ab 1. August 2013 beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Statutenänderung

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, EM, LS

Amt für Kultur und Sport (10) ec, JS, ds, AS, ag

Volksschulamt

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

BVG- und Stiftungsaufsicht, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn (2)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle (2)

Hochbauamt (2)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (2)

Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN, c/o Regiomech, Langfeldstrasse 28, 4528 Zuchwil

Zentralbibliothek Solothurn, Direktion, Bielstrasse 39, 4500 Solothurn (20) für sich und die

Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Stiftungsvertrag  
Zentralbibliothek Solothurn“

GS

BGS